**3.9 Abnahme**

**Allgemeines**

(1) Die Abnahme ist mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen, weil mit der Abnahme

* die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt vom Auftraggeber gebilligt wird,
* die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt,
* die Gefahr für die Leistung auf den Auftraggeber übergeht,

und nach der Abnahme

* Ansprüche auf Beseitigung bereits bekannter und bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehaltener

Mängel nicht mehr durchgesetzt werden können,

* der Auftraggeber zu beweisen hat, dass nach der Abnahme festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
* Vertragsstrafen, die bei der Abnahme nicht vorbehalten wurden, nicht mehr durchgesetzt werden können.

Setzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Frist zur Abnahme, ist diese bei Vorliegen von nicht unwesentlichen Mängeln innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Angabe dieser Mängel zu verweigern, um das Eintreten der Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB zu vermeiden.

(2) Soweit im Vertrag Leistungen für Dritte (z. B. Gemeinde, DB AG) enthalten sind, ist vor der Abnahme sicherzustellen, dass einer Übernahme dieser Leistungen durch den Dritten nichts entgegensteht.

**Durchführung der Abnahme**

(3) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen (vgl. § 13 Abs. 2 AVB F-StB). Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Hierfür ist der Vordruck HVA F-StB Abnahmeniederschrift zu verwenden. Von der Abnahmeniederschrift sind zwei Ausfertigungen herzustellen bzw. auszudrucken und zu unterschreiben. Ein Exemplar behält der Auftraggeber, das zweite erhält der Auftragnehmer.

Bei einfachen Leistungen von geringem Umfang kann auf eine förmliche Abnahme verzichtet werden, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Textform erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt (vgl. § 13 Abs. 3 AVB F-StB).

(4) Je nach dem Ergebnis der Feststellungen bei der Abnahme ist

* entweder die Leistung abzunehmen
* oder die Abnahme unter Angabe mindestens eines nicht unwesentlichen Mangels zu verweigern.

(5) Weist die Leistung keine oder nur unwesentliche Mängel auf, ist sie abzunehmen. Erkennbare Mängel, gegebenenfalls auch noch nicht ausgeführte Restarbeiten, sind festzustellen und Folgerungen daraus festzulegen. In diesem Fall sind die Mängelrechte in der Abnahmeniederschrift ausdrücklich vorzubehalten.

(6) Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer gemäß § 650s BGB eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

**Referenzbescheinigung**

(7) Auf Wunsch des Auftragnehmers ist diesem, frühestens nach erfolgter Abnahme, eine Referenzbescheinigung auszustellen. Hierzu ist der Vordruck HVA F-StB Referenzbescheinigung zu verwenden.